

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Projektleitung NFA  
Gurtengasse 5  
3003 Bern

18. Februar 2003  
GK 2002226

**1. NFA: Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen zu zwei zusätzlichen Anträgen der  
Spezialkommission NFA des Nationalrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubr. Angelegenheit danken wir bestens und äussern uns wie folgt:

**A Streichung des ganzen Absatzes 2 von Artikel 60 BV (Streichung der Verfas-  
sungsgrundlage für kantonale Truppen).**

Aus heutiger Sicht kann es im Bereich Heerwesen nicht mehr um die Frage Föderalismus oder Zentralismus gehen, sondern darum, in der Struktur des Bundesstaates die optimale Kooperation und Koordination zu suchen und zu finden.

Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Kantone wurde die heutige Rechtslage geschaffen, wonach im neuen Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) keine Grundlage mehr für die Bildung kantonaler Formationen vorgesehen ist. Die im Rahmen des Reformprojektes Armee XXI vorgenommene Bestandesreduktion von heute 400'000 auf 120'000 Angehörige der Armee erlaubt es vor allem den mittleren und kleinen Kantonen nicht mehr, kantonale Formationen zu rekrutieren und zu alimentieren.

Auch gegen die Streichung der Kantonskompetenz für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung wurde weder seitens der Militärdirektorenkonferenz noch im Ständerat und in der nationalrätlichen Spezialkommission opponiert.

Aus diesen Gründen können wir dem vorliegenden Antrag der Spezialkommission NFA des Nationalrates auf Streichung des ganzen Absatzes 2 von Art. 60 der Bundesverfassung zustimmen, sofern

auch der Souverän am 18. Mai 2003 nach zustande gekommenem Referendum das neue Militärgesetz annimmt.

Abschliessend halten wir fest, dass wir jedoch nach wie vor eine regionale Zusammensetzung der Truppenverbände befürworten. Dies im Bewusstsein, dass unser Milizsystem, unser Wehrwesen überhaupt, von der engen Verbindung zwischen Bevölkerung und Armee lebt. Mit der Aufgabe der föderativen Abstützung des Wehrwesens würde gleichsam das nie in Frage gestellte Milizsystem gefährdet. Diese neu formierten Truppenverbände können wegen ihrer regionalen Verankerung zweifellos ein wichtiger Integrationsfaktor bilden, den es gerade im derzeitigen Umfeld nicht zu unterschätzen gilt.

**B Einführung eines neuen Absatzes 5 in Artikel 104 BV mit dem Wortlaut: “Die Förderung landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen und Investitionen ist Sache der Kantone”** und gleichzeitig Streichung der Investitionshilfen in Absatz 3 Buchstabe e des gleichen Verfassungsartikels

Die Landwirtschaftspolitik ist gemäss dem Verfassungsartikel vom 9. Juni 1996 Bundessache. Sie basiert im Wesentlichen auf den drei Pfeilern Marktmassnahmen, Direktzahlungen und Grundlagenverbesserungen. Wesentliches Element der letzteren sind die Strukturverbesserungen, welche primär eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft und den Ausgleich von natürlichen Nachteilen ermöglichen sollen. Damit sind sie ein wichtiges Mittel zur kohärenten Förderung des ländlichen Raumes und insbesondere des Berggebietes. Strukturverbesserungen werden deshalb als WTO-konforme Massnahmen auch in anderen Ländern, insbesondere in der EU, zunehmend ausgebaut und erweitert. Würden sie nun aus dieser Einheit herausgebrochen und kantonalisiert, käme es unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsungleichheiten.

Die Strukturverbesserungen sind ein wichtiges und effizientes Instrument der neuen Agrarpolitik. Sie wurden deshalb im Rahmen der AP 2002 klar definiert und optimiert. Diese Stossrichtung wird im Entwurf zur AP 2007 konsequent weitergeführt; er sieht eine Ausweitung dieses Instrumentariums vor. Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn der Bund die strategische Führung beibehält und die Landwirte im ganzen Land für vergleichbare Verhältnisse langfristig auch mit der gleichen Unterstützung rechnen können. Das ist aber wiederum nur möglich, wenn der Bund (wie bei den Direktzahlungen!) die Anforderungen und Beiträge bestimmt und auch die Mittel dazu bereit stellt.

Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen sind das wirkungsvollste Mittel zur Förderung der dezentralen Besiedelung, einer verfassungsmässigen Aufgabe des Bundes. Durch sie werden Investitionen im ländlichen Raum ausgelöst, welche die Weiterführung von Landwirtschaftsbetrieben langfristig sichern und damit wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Diese langfristige Ausrichtung ist eine Ergänzung und ein wesentlicher Unterschied zu den jährlichen Direktzahlungen. Bei einer Kantonalisierung der Strukturverbesserungsmassnahmen ist aber nicht mehr sichergestellt, dass in allen Kantonen diese Massnahmen auf dem gleichen Niveau weitergeführt werden. Damit ergeben sich aber in den betroffenen Gebieten unweigerlich Benachteiligungen für die dortigen Landwirtschaftsbetriebe.

In der Begründung zum Zusatzantrag wird vor allem die bereits bestehende weitgehende Zuständigkeit der Kantone angeführt. Diese bezieht sich aber schweremwichtig auf den Vollzug, welcher sinnvollerweise – wie übrigens auch bei den Direktzahlungen – durch die näher an den Betrieben und Projekten stehenden Kantone wahrgenommen wird. Aufgrund dieser sinnvollen und kostengünstigen

Arbeitsteilung (der Bund regelt die Beiträge und stellt die Mittel zur Verfügung – die Kantone stellen den Vollzug sicher und finanzieren ihn) wurden die Strukturverbesserungen im NFA-Konkretisierungsbericht von 1999 richtigerweise als Verbundaufgabe vorgeschlagen. Diese Beurteilung wurde auch im ausgedehnten Vernehmlassungsverfahren bestätigt und darf jetzt nicht im Nachhinein als Einzelmassnahme wieder geändert werden. Dadurch würde der neue Finanzausgleich als Gesamtpaket in Frage gestellt und dessen Umsetzung weiter verzögert.

Eine Kantonalisierung der Strukturverbesserungen würde zudem wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den verschiedenen Kantonen unweigerlich zu unterschiedlichen Strukturpolitiken und damit zu grossen strukturellen Unterschieden in den verschiedenen Regionen führen. Verlierer wären dabei bestimmt die peripheren Gebiete und insbesondere die Hügel- und Bergregionen, in welche heute die meisten Strukturverbesserungsmittel fliessen.

Ein weiteres Problem dürfte bei einer Kantonalisierung dann auftreten, wenn ein Projekt Bundesinteressen, wie z.B. den Natur- und Heimatschutz (bleibt im NFA Bundesaufgabe) betrifft. In diesen Fällen wäre eine effiziente Einflussnahme durch den Bund wesentlich erschwert und mit zusätzlichem Aufwand bei der Projektgenehmigung verbunden.

Offen bleibt auch, was im Falle einer Kantonalisierung mit dem ebenfalls zu den Strukturverbesserungen gehörenden „Fonds des roulement“, der Investitionskredite und Betriebshilfe geschehen würde. Eine Lösung dieses Problems dürfte nicht einfach sein und eine Menge Fragen aufwerfen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir den Zusatzantrag B entschieden ab und beantragen, dass die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen entsprechend den Grundzügen des neuen Finanzausgleiches als „Verbundaufgabe“ Bund-Kantone realisiert werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Argumenten für die Beibehaltung der Verbundlösung Nachachtung verschaffen können und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber